

Presse-Erklärung

Stuttgart, den 1.9.2013

Die **Ablehnung des Eilantrags zum Stopp der Ausschreibung** der Stuttgarter Strom-, Gas- und Fernwärmeversorgung durch den VGH Mannheim vom 27.8.2013 blieb durchgängig auf dem Niveau der „Stadtkanzlei“ Dolde, Mayen & Partner stehen.

Sie umfasst im Wesentlichen zwei Punkte:

1) Das Bürgerbegehren sei nicht auf ein rechtmäßiges Ziel gerichtet, sprich, die Strom und Gaskonzessionen müssten ausgeschrieben werden.

- ▶ Als Beweis wird das **GWB** (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) herangezogen, obwohl ein kommunaler Betrieb bzw. die Inhousevergabe im öffentlich-rechtlichen Raum stehen, also **außerhalb des Wettbewerbs**.
- ▶ Weiter wird das **Diskriminierungsverbot des europ. Primärrechts** angeführt, wobei eingeräumt wird, dass das Diskriminierungsverbot **bei Inhouse keine Bedeutung** habe.
- ▶ **Das EnWG § 46 spreche zwar nicht von Ausschreibung, aber der Gesetzgeber habe dies gemeint.**

2) Unsere Begründung des Bürgerbegehrens auf der Unterschriftenliste sei irreführend

Im Wesentlichen wurde argumentiert, dass durch einen städtischen Netzbetreiber nicht mehr dezentrale Energie (Bürgerenergie) erzeugt und eingespeist werden könne als z.B. bei einem Atomkraftwerks-Netzbetreiber (EnBW).

Die Rechtsgelehrten konnten seltsamerweise nicht verstehen - trotz wiederholter, ausführlicher Erklärungen unsererseits, dass ein **EnBW-Netzbetreiber seinen eigenen Kohle- und Atomstrom bevorzugt** verkaufen will und z.B. funkgesteuerte **Bürger-Solaranlagen abstellt**. Damit wird Bürgerenergie künstlich unwirtschaftlich und damit die Entwicklung gebremst.

Eine Kommune, die ihre eigenen Netze betreibt, würde jedoch die Einspeisung ihrer Bürger als letzte abschalten, denn sie verdient daran.

Das Nichtverstehen der Richter hat tiefere Gründe. Sie unterliegen den Interessen der Landesregierung, die schwindende Kasse der EnBW zu füllen.

ViSdP: Barbara Kern, Ulrich Jochimsen, Stuttgarter Wasserforum, barbarakern@gmx.de